

Persönliche Opfer-Daten veröffentlicht

Hinweis auf das Verhalten anderer Medien greift nicht

„Geschändet, erwürgt!“ titelt eine Boulevardzeitung über die Ermordung der Gymnasiastin Anna S. aus K. Sie schildert Einzelheiten der letzten Stunden des Opfers und bringt persönliche Daten aus der Todesanzeige sowie ein Agenturfoto der Toten. Für die Aufklärung des Verbrechens hat die Staatsanwaltschaft eine Belohnung von 5000,-- Euro ausgesetzt. Ein Leser ist der Auffassung, dass die Zeitung gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.1 des Pressekodex verstoßen hat und ruft den Deutschen Presserat an. Der zur Beschwerde herangezogene Teil des Pressekodex bezieht sich auf die Persönlichkeitsrechte, Richtlinie 8.1 auf die Nennung von Namen und den Abdruck von Fotos. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Noch Monate nach der Tat sei die gemeinsame Presseerklärung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Internet abrufbar gewesen. Auch andere Medien hätten über die bevorstehende Beerdigung des Mordopfers berichtet. Wegen der häufigen Wiedergabe von Annas Foto in den Medien verstoße dessen Veröffentlichung nicht gegen den Pressekodex. (2006)

Die Boulevardzeitung hat gegen die Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Die Veröffentlichung der Geburtsdaten des ermordeten Mädchens, wie sie in der Todesanzeige dokumentiert sind, und die Wiedergabe des Fotos verletzen dessen Persönlichkeitsrechte. Den Hinweis des Beschwerdegegners auf die Berichte anderer Medien lässt der Beschwerdeausschuss nicht gelten. Es liegt allein in der Verantwortung der Redaktion, welche personenbezogenen Daten sie veröffentlicht. Ziffer 8 des Pressekodex liefert dazu die notwendigen praktischen Empfehlungen. Nach Richtlinie 8.1 verzichtet die Presse bei der Berichterstattung grundsätzlich auf identifizierende Angaben zu Opfern. Der Presserat: „Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen“. Der Beschwerdeausschuss hält im vorliegenden Fall die Güterabwägung für unzureichend. Die Zeitung hätte auch berücksichtigen müssen, dass die Veröffentlichung der persönlichen Daten Annas die Gefühle der Angehörigen verletzen könnte. (BK2-238/06)

Aktenzeichen: BK2-238/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung